

Antrag

**der Abgeordneten Kersten Artus, Tim Golke, Norbert Hackbusch,
Heike Sudmann, Dora Heyenn, Cansu Özdemir, Christiane Schneider
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Rundfunkbeitrag sozial gestalten

Für 2,3 Millionen Nur-Hörfunk-Teilnehmende und nur Nur-Internet-PC-Nutzende verdreifacht sich der Rundfunkbeitrag von monatlich 5,76 auf 17,98 Euro. Für eine Million Nichtnutzende, die bislang bewusst oder auch aus sozialen Gründen auf Rundfunk verzichteten, wird die volle Gebühr fällig. Hunderttausende von Fernpendlerinnen und -pendlern, die eine zweite Wohnung mieten, um Beruf und Lebensraum besser zu verbinden, sind künftig gezwungen, sofern sie bewusst auf Rundfunk in ihrer Zweitwohnung verzichteten, die doppelte Rundfunkabgabe zu zahlen. Ebenso erfassen Gebührenbefreiungen aus sozialen Gründen auch nach der Neuregelung weiterhin allein Personen, die aufgrund eines förmlichen Bescheides Beziehende von abschließend geregelten sozialen Leistungen sind.

Befreiungstatbestände für Geringverdienende, Studierende, Auszubildende, Beziehende von Niedrigrenten, die bewusst auf Sozialleistungen verzichten, oder Arbeitslose in Hartz IV mit nur geringfügig über dem Rundfunkbeitrag liegendem Zuverdienst bleiben ausgeblendet. Betroffen sind ebenso Menschen mit Behinderungen – mehr als 50 Jahre wurde für sie die Befreiung von der Gebühr als ein behinderungsspezifischer Nachteilsausgleich gewährt. Es handelt sich um 775.000 Menschen. Sie zahlen seit dem 1. Januar 2013 monatlich 5,99 Euro, also ein Drittel der Gebühr, und selbstverständlich ist dazu ein Antrag zu stellen. Dabei war den Ministerpräsidenten der Länder klar, dass dieser Personenkreis nicht in gleicher Weise mobil ist und kulturelle Veranstaltungen aufsuchen und nutzen kann wie Menschen ohne Behinderungen. Um ihre gesellschaftliche Teilhabe verwirklichen zu können, sind sie im besonderen Maße auf Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks angewiesen.

Auch Autovermieter beklagen sich, dass sie überproportional belastet werden, weil sie für jeden Pkw zahlen müssen. Sie werden die Rundfunkbeiträge in ihre Preise einkalkulieren und ihre Kunden zahlen dann sozusagen doppelt: Einmal den Rundfunkbeitrag für den Miet-Pkw, einmal über die zu entrichtende Haushaltsabgabe den Beitrag für ihr privates Handy in der Tasche, dass sie im Übrigen während der Benutzung des Mietwagens gar nicht als Rundfunkgerät nutzen können. Auch die Besitzer/-innen von Hostels, also günstigen Übernachtungs- und Beherbergungseinrichtungen, beklagen, dass sie Empfangsgeräte nur in Gemeinschaftsräumen vorhalten, nun aber für jedes Zimmer herangezogen werden. Andere Gewerbetreibende sind natürlich ebenfalls betroffen. Schließlich ist jede Currywurstbude nun eine Betriebsstätte. Und nicht zuletzt: Auch Krippen, Kindergärten und Horte müssen zahlen, obgleich dort weder Radio gehört noch ferngesehen wird.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Der Senat wird beauftragt, gegenüber den Regierungen der anderen Bundesländer mit dem Ziel tätig zu werden, die in der Protokollerklärung der Länder zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgesehene Evaluierung des Übergangs vom gerätebezogenen Gebührenmodell zum geräteunabhängigen Beitragsmodell

hinsichtlich der Erträge aus dem Rundfunkbeitrag und der Notwendigkeit und der Ausgewogenheit der Beitragsanknüpfungstatbestände vorzuziehen.

2. Der Senat wird außerdem beauftragt, unter Berücksichtigung dieser Evaluation und der nachfolgend benannten Prämissen gegenüber den Regierungen der anderen Bundesländer unverzüglich Verhandlungen zur Neufassung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zu initiieren:
 - a) Ersetzung des haushalts- und betriebsstättenbezogenen Beitrags durch einen personen- und unternehmensbezogenen Beitrag und völliger Verzicht auf einen kraftfahrzeugbezogenen Beitrag.
 - b) Staffelung des personenbezogenen Beitrags nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, was die völlige Beitragsbefreiung von Personen ohne oder mit sehr niedrigem Einkommen einschließt;
 - c) Staffelung des unternehmensbezogenen Beitrags nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, was die völlige Beitragsbefreiung von gemeinnützigen und nicht gewinnorientierten Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen einschließt;
 - d) völlige Beitragsbefreiung von staatlichen, kommunalen und öffentlich-rechtlichen Institutionen und Einrichtungen, soweit es sich nicht um gewinnorientierte Unternehmen handelt;
 - e) völlige Beitragsbefreiung als Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen, in dem Umfang, wie er im Rundfunkgebührenstaatsvertrag bis zum 31. Dezember 2012 bestand.